

Grundlagen Lizenzen Ein- und Ausfuhrregelung

STAND: 10.02.2020



Grundlagen Lizenzen Ein- und Ausfuhrregelung



Zertifiziertes Qualitätsmanagement-System nach ÖNORM EN ISO 9001 REG. Nr. 01537/0
Zertifiziertes Informationssicherheits-Managementsystem nach ÖNORM ISO/IEC 27001 REG Nr. 35/0
Zertifiziertes IT Service-Managementsystem nach ISO/IEC 20000-1 REG Nr. 45/0
Zertifiziertes Umweltmanagement-System nach EMAS REG Nr. AT-000680
und ÖNORM EN ISO 14001 REG Nr. 02982/0

1	Allgemeines	3
2	Rechtsgrundlagen	3
3	Darstellung der Maßnahme	4
3.1	Zuständigkeiten im Lizenzbereich	4
3.2	Antragstellung	5
3.3	Gültigkeitsdauer	5
3.4	Regelung Samstag, Sonntag und Feiertag	6
3.5	Sicherheit der Lizenz	6
3.6	Rechte und Pflichten	7
3.7	Teillizenzen	7
3.8	Retournierung der Lizenz	7
3.9	Freigabe der LizenzSicherheit	8
3.9.2	Nachweis der Durchführung	8
3.10	Mengeneinheiten	8
4	Leitfaden zum Ausfüllen eines Lizenzantrages	8
4.1	Online Antrag – elektronische antragstellung	8
4.2	Papierantrag – Schriftliche Antragstellung	9
4.2.2	Einfuhrlizenz (AGRIM)	9
4.2.2	Ausfuhrlizenz (AGREX)	10
5	Zutritts- und Kontrollrecht	11
6	Aufbewahrungspflicht	11
7	Verfall der gestellten Sicherheit	11
7.1	Arten von Verfällen	11
7.2	Zinsenberechnung	12
8	Sonstiges	13
8.1	Veredelungsverkehr	13
8.1.2	Aktive Veredelung	13
8.1.2	Passive Veredelung	13
8.2	Verlust einer Lizenz /Teillizenz	13
8.3	Ersatzlizenz /Ersatzteillizenzen	13
8.3.2	Ersatzlizenzen für Einfuhr und Ausfuhrlicenzen:	14
8.3.2	Ersatzlizenzen und Ersatzlizenzen für Kontingente	14
8.4	Zweitschrift (Duplikat)	14
9	Höhere Gewalt	14
9.1	Verlust einer Lizenz oder Teillizenz - Höhere Gewalt	15
9.2	Entscheidung	15
10	Sonderregelungen	15
11	Anhänge	16
11.1	Muster (AGRIM, AGREX)	16
11.1.2	Einfuhrlizenz (AGRIM)	16
11.1.2	Ausfuhrlizenz (AGREX)	19
11.2	Ausfüllhilfe	22
11.2.2	Ausfuhrlizenz	22
11.2.2		22
11.2.2	Einfuhrlizenz	23

1 ALLGEMEINES

Für Ein- und Ausfuhren von bestimmten Marktordnungswaren von bzw. nach Drittländern sind, im Rahmen der Bestimmungen der EU, Lizenzen (mit Ausnahme von eventuellen Freimengen) erforderlich.

Die Lizenz berechtigt und verpflichtet den Inhaber die angegebene Menge des bezeichneten Erzeugnisses innerhalb der Gültigkeitsdauer, ausgenommen im Fall höherer Gewalt, zu exportieren bzw. zu importieren.

Die erteilten Lizenzen und Teillizenzen sowie die darin enthaltenen Angaben und Vermerke der Stellen eines Mitgliedstaates haben in jedem der anderen Mitgliedstaaten die gleiche rechtliche Wirkung.

Es bestehen folgende Formen von Lizenzen:

- * Einfuhrlizenz AGRIM
- * Ausfuhrlizenz AGREX

Seit dem 1. Februar 2010 besteht die Möglichkeit, Anträge für Import- bzw. Export- Lizenzen über die Internetapplikation <https://services2.lfrz.at/elizenzantrag/frame.html> zu stellen. Nähere Informationen diesbezüglich entnehmen Sie dem Merkblatt „eLizenzantrag“.

Die Lizenz kann auch anhand der kostenpflichtig, aufgelegten Formblätter (siehe Anhang 11) AGRIM bzw. AGREX beantragt werden.

Diese Formulare können bei der Agrarmarkt Austria, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, bezogen oder fernschriftlich anhand des Bestellformulars angefordert werden.

Die Erzeugnisse für die eine Lizenz erforderlich ist, sind in den einzelnen Sektoren der gemeinsamen Marktordnung angeführt. Gleichzeitig ist mit der Antragstellung auch die entsprechende Sicherheit zu hinterlegen.

Antragsteller im Rahmen der oben genannten Lizenzen müssen den Sitz in der Europäischen Gemeinschaft haben. Entsprechend den einzelnen Sektoren der gemeinsamen Marktorganisation bzw. KN-Codes (**K**ombinierte **N**omenklatur) bestehen unterschiedliche Lizenz- bzw. Sicherheitsfreimengen.

In den einzelnen Marktorganisationen ist für bestimmte Erzeugnisse je nach Ein- oder Ausfuhr eine Liegefrist anzuwenden. Bis zum Ablauf dieser Frist hat die Europäische Kommission die Möglichkeit über die gestellten Anträge zu entscheiden, d.h. sie abzulehnen, zu kürzen bzw. wie beantragt anzunehmen.

Mit der Beantragung wird die Verpflichtung der Ausnutzung der Lizenz – unabhängig von der Leistung einer eventuellen Sicherstellung - eingegangen.

2 RECHTSGRUNDLAGEN

⇒ **Verordnung (EU) Nr. 1308/2013** des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse,

⇒ - **Regelung der Lizenzen für landwirtschaftliche Erzeugnisse:**

- o **Delegierte Verordnung (EU) 2016/1237** der Kommission
- o **Durchführungsverordnung (EU) 2016/1239** der Kommission
- o **Verordnung (EU) Nr. 1308/2013** des Europäischen Parlaments und des Rates

⇒ **Regelung der Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse:**

- o **Delegierte Verordnung (EU) Nr. 907/2014** der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die

finanzielle Verwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro

- o **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014** der Kommission vom 6. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2016 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz
 - o **Verordnung (EU) Nr. 1306/2013** des Europäischen Parlaments und des Rates
- ⇒ **Verordnung (EG) Nr. 1301/2006** der Kommission vom 31. August 2006 mit gemeinsamen Regeln für die Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten für landwirtschaftliche Erzeugnisse im Rahmen einer Einfuhrlizenzregelung
- ⇒ **Merkblatt über Ein und Ausfuhrlicenzen 2016/C278/03**
- ⇒ **Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über Sicherheiten, Lizenzen, Bescheinigungen und Überwachungsdokumente für Marktordnungswaren (Marktordnungs-Sicherheiten- und Lizenzverordnung, BGBl. II Nr. 375/2018**

alle Verordnungen in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) ist für die Durchführung dieser Maßnahme zuständig.

3 DARSTELLUNG DER MAßNAHME

3.1 ZUSTÄNDIGKEITEN IM LIZENZBEREICH

Folgende Personen stehen im Lizenzbereich für Auskünfte zur Verfügung:

<u>Agrarmarkt Austria +43 50 3151</u>			
Abteilungsleiter:	Herr GESSL	DW 208	FAX 303
Referatsleiter:	Herr MEIXNER	DW 209	
Sektor Getreide Sektor Reis Sektor Zucker Sektor Fette Sektor Saatgut Sektor Obst /Gemüse Sektor Obst /Gemüse – Verarbeitungserzeugnisse Sektor Flachs und Hanf Sektor Ethylalkohol - landwirtschaftlichen Ursprungs	Herr Schabel Frau Brandl	DW 238 DW 206	
Sektor Milch und Milcherzeugnisse Sektor Schweinefleisch Sektor Eier und Geflügel Sektor Rindfleisch Sektor Schaf- und Ziegenfleisch	Frau Artner Frau Nitsche Frau Berg	DW 312 DW 309 DW 236	

eMail: lizenzen@ama.gv.at

3.2 ANTRAGSTELLUNG

Es gibt zwei Möglichkeiten zur Beantragung einer Lizenz: Online über das Lizenz-Sicherheitenprogramm (LiSi) bzw. über Papierformulare (AGRIM, AGREX)

- ⇒ Über eine Internetapplikation (LiSi) können die Lizenzanträge direkt online gestellt werden. Die zur Verfügung gestellten Vorlagen werden vom Antragsteller befüllt und versendet. Die versendeten Daten können online kontrolliert und ausgedruckt werden. Die vorgegebenen Fristen betreffend Zurückziehung von Anträgen sind auch hier einzuhalten.
- ⇒ Ein schriftlicher Lizenzantrag ist auf dem entsprechenden Formblatt grundsätzlich mit Schreibmaschine, elektronisch, oder handschriftlich mit Tinte oder Kugelschreiber (wie in Art. 2 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 2016/1239) in Großbuchstaben auszufüllen. Der Antrag darf weder Streichungen noch Radierungen oder Übermalungen enthalten. Unterläuft beim Ausfüllen eines Formulars ein Fehler, so ist ein neues Formblatt auszufüllen. Reicht ein Feld für eine Eintragung nicht aus, so ist diese Angabe mit einem Vermerk in Feld 20 vollständig einzutragen.
- ⇒ Der Lizenzantrag kann im Original, mit Telefax bzw. per Email übermittelt werden. Auf Verlangen ist jedoch der AMA der jeweilige Originalantrag mit eigenhändiger und urschriftlicher Unterschrift des Antragstellers vorzulegen. Dabei ist im eigenen Interesse des Antragstellers unbedingt darauf zu achten, dass für jeden einzelnen Lizenzantrag ein eigenes Antragsformblatt mit jeweils eigener AT-Seriennummer verwendet wird. Die sich aus der Nichtbeachtung dieser Anweisung ergebenden Verzögerungen für das Lizenzerteilungsverfahren gehen zu Lasten des Antragstellers.
- ⇒ Die Antragstellung hat unter gleichzeitigem Beibringen der etwaig geforderten Sicherstellung bis 13:00 Uhr zu erfolgen, sonst gilt der darauffolgende Arbeitstag als Antragstag. Sofern die Antragstellung an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag erfolgt, gilt ebenfalls der nächste Arbeitstag als Antragstag.
- ⇒ Ein Widerruf ist auf dem Postwege, mit Telefax bzw. in elektronisch übermittelter Form, jedoch nur am Antragstag bis 13:00 Uhr, möglich.
- ⇒ Der Antrag ist mit Ort und Datum zu versehen, sowie zu unterfertigen.

3.3 GÜLTIGKEITSDAUER

Die Gültigkeitsdauer der Lizenzen wird wie folgt berechnet:

- Bei Lizenzen, welche am Tag der Antragstellung als erteilt gelten, wird dieser Tag in die Gültigkeitsdauer einbezogen (eine tatsächliche Verwendung der Lizenz ist allerdings erst ab dem Tag der tatsächlichen Erteilung möglich)
- Bei Lizenzen, welche die Gültigkeitsdauer vom Tag der tatsächlichen Ausstellung abläuft, wird der Tag der tatsächlichen Ausstellung in die Gültigkeitsdauer der Lizenz einbezogen.

3.4 REGELUNG SAMSTAG, SONNTAG UND FEIERTAG

Gemäß Art. 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1182/71 des Rates gelten Samstage, Sonntage und Feiertage für die Fristberechnung bei Beantragung und Erteilung von Lizenzen nicht als Arbeitstage.

Unter Anwendung der Bestimmung des Art. 3 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1182/71 des Rates ist, wenn der letzte Gültigkeitstag der Lizenz auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt, die Lizenz auch am darauffolgenden Arbeitstag noch gültig.

3.5 SICHERHEIT DER LIZENZ

Die Sicherheit kann in Form einer

- Höchstbetragsbankgarantie (siehe Formulare), einer
- Einzelbankgarantie (siehe Formulare), einer
- Bareinzahlung auf das AMA – PSK – Konto 92.048.070 (BLZ 60000) IBAN: AT29 6000 0000 9204 8070, BIC - Code: BAWAATWW

gestellt werden.

Die Höhe der gestellten Sicherheit kann im Rahmen der *Höchstbetragsbankgarantie*

- reduziert (siehe Formulare) bzw.
- erhöht (siehe Formulare) werden.

⇒ Sollte es erforderlich sein eine Garantie durch eine andere Garantie zu ersetzen, - z.B. im Rahmen eines Wechsels des garantierenden Unternehmens - so sind bei Höchstbetragsbankgarantien das Datum der zu stellenden Sicherheiten unter Pkt. 2, sowie bei Einzelbankgarantien die Angaben, zum Antrag konform der ursprünglichen Garantie auszufüllen und weiters der Austausch schriftlich bei der AMA zu beantragen.

⇒ Entsprechend jeder Form der hinterlegten Sicherstellung, gilt die Sicherheit erst als gestellt, wenn die AMA sicher ist, über den Betrag verfügen zu können. Die Sicherheit der Lizenz gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1234 ist spätestens am Tag der Antragstellung bis 13:00 Uhr vorzulegen. Im Rahmen von Bankgarantien bedeutet dies die Vorlage der Originalgarantieurkunde. Bei Bareinzahlungen, dass der Betrag dem entsprechenden Konto der AMA nachweislich – durch Kontoauszug - gutgeschrieben wurde. Sofern jedoch der Erlagschein samt einer Bestätigung über die unwiderrufliche Überweisung des Bankinstitutes übermittelt wird, gilt die Sicherheit ebenso als hinterlegt.

Im Rahmen der Hinterlegung einer Barsicherheit im Büro der Agrarmarkt Austria, Dresdner Straße 70, 1200 Wien stehen folgende Zeiten zur Verfügung:

Montag	9.00 Uhr	bis	14.30 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr	bis	14.30 Uhr
Mittwoch	9.00 Uhr	bis	14.30 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr	bis	14.30 Uhr
Freitag	9.00 Uhr	bis	12.00 Uhr

Beträgt die Sicherheit pro Antrag 100 EUR oder weniger, so ist aufgrund der Bagatellgrenze keine Sicherheit zu stellen. Sofern der Gesamtbetrag der zu hinterlegenden Sicherheit pro Antragsteller über 100 € und unter 500 € liegt muss keine Sicherstellung hinterlegt werden, jedoch hat der Antragsteller zum Lizenzantrag eine schriftliche Erklärung, welche zur Zahlung eines allfällig entstehenden Verfallbetrages verpflichtet, abzugeben. Die Verpflichtungserklärung zur Zahlung eines allfälligen Verfallbetrages wurde von der AMA global aufgelegt und ist ab dem Zeitpunkt der Abgabe, somit für alle weiteren zu stellenden Lizenzanträge, – bis auf Widerruf - gültig.

Die Annahme eines Zahlungsverprechens liegt im Ermessen der Behörde und ist Wirtschaftsteilnehmern mit Firmensitz in Österreich vorbehalten.

Sofern eine Lizenz mit Zahlungsverprechen nicht fristgerecht innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer, welche unter Anwendung des Art. 18 Abs 2 der Delegierte Verordnung (EU) Nr. 907/2014 erteilt wurde, vorgelegt wird, ist der entsprechende Sicherheitsbetrag zur Einzahlung zu bringen.

3.6 RECHTE UND PFLICHTEN

Die Lizenz berechtigt und verpflichtet dazu, die unter die Lizenz fallenden Erzeugnismengen innerhalb ihrer Gültigkeitsdauer in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen bzw. auszuführen.

Die Rechte aus den Lizenzen /Teillizenzen können grundsätzlich – sofern in den Bestimmungen der einzelnen Sektoren nicht anders vorgeschrieben - unter nachstehenden Bestimmungen/ Voraussetzungen übertragen werden:

- Antrag des Lizenzinhabers über die Internetapplikation oder über das Formblatt in schriftlicher Form bei der ausstellenden Stelle der ursprünglichen Lizenz
- Übertragung nur zugunsten eines Übernehmers je Lizenz /Teillizenz
- Betrifft, sowohl bei Übertragung als auch Rückübertragung, die in der Lizenz /Teillizenz noch nicht abbeschriebene Menge
- Gültig ab Zeitpunkt der Übertragung/Rückübertragung
- Der Übernehmer kann sein Recht nicht weiterübertragen, jedoch auf den Lizenzinhaber rückübertragen
- Die Pflicht aus der Lizenz /Teillizenz – besonders im Zusammenhang mit einer hinterlegten Sicherstellung - kann nicht übertragen werden

3.7 TEILLIZENZEN

Um die gleichzeitige Verzollung an mehreren Abfertigungsstellen zu erleichtern, werden auf Antrag des Lizenzinhabers (oder auf Antrag dessen auf den die Rechte übertragen wurden) eine oder mehrere Teillizenzen erteilt. Bei elektronisch erteilten Lizenzen können auch Teillizenzen in Papierform erteilt werden, wenn mit diesen in anderen EU Staaten abgefertigt werden soll.

Teillizenzen können einfach über die Internetapplikation oder in schriftlicher Form beantragt werden. Teillizenzen von Papierlizenzen können erst erteilt werden, wenn die Originallizenzen bei der erteilenden Stelle eingelangt sind. Die zu übertragene Menge wird auf der Rückseite der Originallizenz abgeschrieben und die Teillizenz ausgestellt wird. Die Teillizenz hat für die Menge, über die sie erteilt ist, dieselbe rechtliche Wirkung wie die entsprechende Lizenz. Eine Teillizenz darf jedoch nicht weiter geteilt werden. Die Teillizenzen sind gemeinsam mit den ursprünglichen Lizenzen – unter Einhaltung der gleichlautenden Bestimmungen – zu retournieren.

3.8 RETOURNIERUNG DER LIZENZ

Eine elektronische Lizenz kann aktiv vom Lizenznehmer mittels Information an die AMA zurückgegeben werden. Erfolgt keine Information an die AMA, gilt die Lizenz 14 Tage nach Ablauf der Gültigkeit als in der AMA eingelangt. Die schriftliche Lizenz ist nach Ausnutzung bzw. innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer an die AMA zu übersenden. Erfolgt die Rückgabe der Bewilligung später als 60 Tage nach Ablauf der Gültigkeitsdauer, verfällt die Sicherheit entsprechend den Bestimmungen der Verordnung der Europäischen Gemeinschaften

3.9 FREIGABE DER LIZENZSICHERHEIT

⇒ Die im Rahmen der Lizenz gestellte Sicherheit wird, nachdem der Nachweis der ordnungsgemäßen Durchführung erbracht wird, freigegeben.

3.9.2 NACHWEIS DER DURCHFÜHRUNG

Bei Einfuhren besteht dieser Nachweis aus der Lizenz.

Bei Ausfuhren besteht der Nachweis aus der Lizenz und einem zusätzlichen Nachweis, der die Ausfuhr bestätigt.

Der zusätzliche Nachweis ist grundsätzlich in Form einer zollamtlichen Ausgangsbestätigung (Exemplar 3 der Ausfuhranmeldung) mit der Bestätigung in Feld 44 für das Verlassen der Ware aus dem Unionsgebiet vorzulegen.

Muster:

Mögliche Eintragung in Feld 44:

Bescheinigung des Ausgangs gemäß Artikel 334 Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015. Die zur Ausfuhr überlassenen Sendung hat am „Austrittsdatum“ beim Zollamt „Austrittszollamt zB AT100000“ das Zollgebiet der Union verlassen.

3.10 MENGENEINHEITEN

Abkürzung	Beschreibung	Abkürzung	Beschreibung
kg	Kilogramm	EUR	EURO
t	Tonne	SEA	KilogrammSchaleneiäquivalent
Stk	Stück	WZA	Kilogramm Weißzuckeräquivalent
HL	Hektoliter	KGP	Kilogramm Abtropfgewicht

4 LEITFADEN ZUM AUSFÜLLEN EINES LIZENZANTRAGES

4.1 ONLINE ANTRAG – ELEKTRONISCHE ANTRAGSTELLUNG

Informationen über die Registrierung für die elektronische Antragstellung finden Sie unter <https://www.ama.at/Formulare & Merkblätter / Ein-und Ausfuhrregelung/ Antrag auf Kennung inkl. Pin Code>

Die Zugangsdaten werden an den Antragsteller mittels RSA zugestellt. Unter <https://services2.lfrz.at/elizenzantrag/frame.html> kann nach erfolgreichem Login die entsprechende Lizenz beantragt werden. Der Antragsteller hat die Möglichkeit aus den jeweiligen Bereichen, Vorlagen und Gruppen auszuwählen. Einige Felder sind vorgegeben und bereits befüllt, andere sind variabel.

Informationen zum Ausfüllen des ONLINE Antrags für Import- und Exportlizenzen finden Sie auf der Homepage unter www.ama.at unter „die Seite für die Landwirtschaft / Fachliche Informationen / Ein- und Ausfuhrregelung / eLizenzantrag / eLizenz“. Zusätzlich stellt Ihnen die AMA ein Hilfedokument zur Verfügung in dem Sie weitere Angaben finden.

5 ZUTRITTS- UND KONTROLLRECHT

Der Antragsteller hat den Organen und Beauftragten des Ministerium Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT), der AMA und der Europäischen Gemeinschaft (im folgenden Prüforgane genannt) das Betreten der Betriebs- und Lagerräume während der Geschäfts- und Betriebszeiten oder nach Vereinbarung zu gestatten.

Die Prüforgane sind ermächtigt, in die Bücher, Aufzeichnungen, Verträge, Belege und sonstigen geschäftlichen Unterlagen, die die Prüforgane für die Prüfung für erforderlich erachten, Einsicht zu nehmen.

Der Antragsteller ist verpflichtet, die Anwesenheit einer geeigneten und informierten Auskunftsperson bei der Prüfung zu veranlassen. Diese Auskunftsperson hat die genannten Unterlagen auf Verlangen der Prüforgane zu deren Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und jede sonstige von den Prüforganen verlangte Unterstützung bei der Prüfung zu gewähren.

Die Prüforgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall deren Aushändigung schriftlich zu bestätigen.

Im Falle automationsunterstützter Buchführung hat der Antragsteller auf ihre Kosten den Prüforganen auf Verlangen Ausdrucke mit den geforderten Angaben zu erstellen. Kopien der Unterlagen sind auf Verlangen der Prüforgane im unbedingt erforderlichen Ausmaß unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Soweit dem Antragsteller eine Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID-Nummer) erteilt wurde, sind sie verpflichtet, der AMA das Finanzamt, bei dem sie zur Umsatzsteuer erfasst sind, die diesbezügliche Steuernummer und die UID-Nummer bekannt zu geben. Ist keine UID-Nummer vorhanden, ist diese zeitgerecht beim zuständigen Finanzamt anzufordern.

Die EORI Nummer ist beim österreichischen Zoll anzufordern, nähere Infos auch auf www.bmf.gv.at [BMF - EORI-Antragsverfahren](#)
Bei der Beantragung der EORI Nummer ist eine eventuelle Vorlaufzeit zu berücksichtigen.

6 AUFBEWAHRUNGSPFLICHT

Der Antragsteller hat den Original-Lizenzantrag sieben Jahre vom Ende des Kalenderjahres an, in welchem er gestellt wurde (oder auf das er sich bezieht), ordnungsgemäß aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungspflichten nach anderen Vorschriften bestehen, und der Original-Lizenzantrag noch nicht bereits an die AMA übermittelt wurde.

7 VERFALL DER GESTELLTEN SICHERHEIT

7.1 ARTEN VON VERFÄLLEN

- ⇒ Die Sicherheit verfällt in der Höhe der Differenz zwischen 95 % der beantragten Menge und der ausgenutzten Menge.
- ⇒ Die Sicherheit verfällt zu 100 %, sofern die ein-, bzw. ausgeführte Menge weniger als 5 % der erteilten Menge beträgt.
- ⇒ Wird die ausgenutzte oder ausgeschöpfte Lizenz nicht fristgerecht vorgelegt, aber zwischen 61. und 730 Kalendertag nach Ablauf der Gültigkeitsdauer übermittelt, so verfällt die Sicherheit zu 15%; nach 730 Kalendertagen zu 100%
- ⇒ Sofern die Ausfuhrlizenz mit Vorausfestsetzung der Erstattung nicht innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf der Gültigkeit vorgelegt wird, verfällt die Sicherheit wie folgt:

Zeitpunkt der Rückgabe nach dem letzten Gültigkeitstag der Lizenz	Verfall in Höhe von
Zwischen dem 61. und dem 90. Kalendertag	10 %
Zwischen dem 91. und dem 120. Kalendertag	50 %
Zwischen dem 121. und dem 150. Kalendertag	70 %
Zwischen dem 151. und dem 180. Kalendertag	80 %
Nach dem 180. Kalendertag	100 %

- ⇒ Bagatellgrenze: Sofern der Betrag der gesamt zu verfallenden Sicherheit 100 € oder weniger beträgt, wird die Sicherheit zur Gänze freigegeben.
- ⇒ Wurde die Sicherheit zu Unrecht (teil-) freigegeben, ist sie neuerlich zu leisten.
- ⇒ Bei der Berechnung eines Sicherheitenverfalles sind die Vorschriften über die Einbehaltung der Sicherheit, die wegen (teilweiser) Nichtverwendung der Lizenz, wegen nicht fristgerechten Nachweises für die Verwendung der Lizenz und wegen nicht fristgerechten Nachweises über das Verlassen des Zollgebietes der Gemeinschaft einzubehalten sind, kumulativ in folgender Reihenfolge anzuwenden:
 1. Nichtverwendung der Lizenz (teilweise Verwendung)
 2. nicht fristgerechter Nachweis für die Verwendung der Lizenz
 3. nicht fristgerechter Nachweis über das Verlassen des Zollgebietes der Gemeinschaft

7.2 ZINSENBERECHNUNG

Sollte im Rahmen eines Sicherstellungsverfalles, bei welchem der gestellte Betrag im Rahmen einer Bankgarantie hinterlegt wurde, die Einzahlung nicht innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraumes erfolgen, so werden zusätzlich zum Verfallbetrag für den Zeitraum vom 30. Tag ab Zustellung des Erstbescheides, bis zum Tag vor der Zahlung des tatsächlichen Verfallbetrages, Zinsen in Höhe von 2 v. H. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz vorgeschrieben. (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 Art. 55)

8 SONSTIGES

8.1 VEREDELUNGSVERKEHR

8.1.2 AKTIVE VEREDELUNG

Im aktiven Veredelungsverkehr ist grundsätzlich weder beim Import noch beim Export eine Lizenz erforderlich. Sofern jedoch eine lizenzpflichtige Zutat in den Veredelungsverkehr überführt wird, muss für diese Zutat eine Lizenz beantragt werden.

Sofern ein Produkt, welches lizenzpflichtig ist, aus dem Veredelungsverkehr in den freien Verkehr überführt wird, ist eine Einfuhrlizenz erforderlich.

Rechtsgrundlagen:

Art. 256 ff UZK 2013/952 in
Verbindung mit der VO (EU)
2016/1237 Art. 2 Abs. 2 c)

8.1.2 PASSIVE VEREDELUNG

Im passiven Veredelungsverkehr ist grundsätzlich beim Export und beim Import eine Lizenz erforderlich.

Rechtsgrundlagen:

Art. 259 ff. UZK 2013/952 in
Verbindung mit der VO (EU)
2016/1237 Art. 2 Abs 1 e)

8.2 VERLUST EINER LIZENZ /TEILLIZENZ

Der Verlust der Lizenz ist ein Risiko, das grundsätzlich der Antragsteller zu tragen hat. Dies gilt ebenso für Lizenzen die sich auf dem Postweg befinden.

8.3 ERSATZLIZENZ /ERSATZTEILLIZENZEN

Bei teilweiser oder vollständiger Vernichtung oder bei Verlust einer Lizenz oder Teillizenz kann unter Umständen auf Antrag des Lizenzinhabers (oder auf Antrag des Übernehmers) eine Ersatzlizenz oder Ersatzteillizenz erteilt werden. Die ursprüngliche Lizenz /Teillizenz verliert mit der Ausstellung einer Ersatzlizenz /Ersatzteillizenz ihre Gültigkeit. Betreffend die mengenmäßige Ausnutzung, das rechtzeitige Retournieren der Ersatzlizenzen /Ersatzteillizenzen, sowie der Ausfuhrnachweise gelten dieselben Bestimmungen wie die der ursprünglichen Lizenzen. Wird die ursprüngliche Lizenz wiedergefunden, so ist diese unverzüglich der erteilenden Stelle zu übermitteln.

8.3.2 ERSATZLIZENZEN FÜR EINFUHR UND AUSFUHRLIZENZEN:

- Sicherheitsleitung wie für die ursprüngliche Lizenz
- Ersatzlizenz oder Ersatzteillizenz darf nur einmal für die Gültigkeitsdauer und die Menge erteilt werden.
- Ist eine Erteilung ausgesetzt oder ein Einfuhrzollkontingent oder Ausfuhrzollkontingent betroffen, so darf keine Ersatz- bzw. Ersatzteillizenz erteilt werden.

8.3.2 ERSATZLIZENZEN UND ERSATZLIZENZEN FÜR KONTINGENTE

Bedingungen für die Ausstellung / Benützung von Ersatzlizenzen und Ersatzteillizenzen:

- Der Antragsteller weist nach, dass er die nötige Sorgfalt im Umgang mit der Lizenz oder Teillizenz hat walten lassen.
- Antragsteller bietet die Gewähr, dass die mit dieser Regelung festgelegten Bestimmungen eingehalten sind.
- Nachweise über die Vernichtung / Verlust sind vorzulegen.
- die Erteilung einer Lizenz dieses Erzeugnisses ist zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht ausgesetzt.
- Antragsteller gibt die auf der ursprünglichen Lizenz /Teillizenz noch verfügbare Menge schriftlich an; die Ersatzlizenz /Ersatzteillizenz wird für die noch verfügbare Menge inkl. Toleranz erteilt (d.h. in Feld 19 beträgt die Toleranz „0“).
- eine weitere Ersatzlizenz bzw. Ersatzteillizenz für eine bereits erteilte Ersatzlizenz bzw. Ersatzteillizenz wird nicht ausgestellt.
- Hinterlegung einer Sicherheit in der Höhe von:
 - 150% der ursprünglichen Sicherheit bei einem Mindestbetrag von 30 EUR / Tonne für die noch verfügbare Menge.

Die Ersatzlizenz /Ersatzteillizenz erhält in Feld 22 folgende Eintragung:

*„Ersatzlizenz (oder Ersatzteillizenz) einer verlorenen Lizenz
(oder Teillizenz) – Nummer der ursprünglichen Lizenz.....“*

8.4 ZWEITSCHRIFT (DUPLIKAT)

Bei Verlust einer Lizenz oder Teillizenz kann unter Umständen auf Antrag des Lizenzinhabers (oder auf Antrag des Übernehmers) eine Zweitschrift erteilt. Die Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Lizenz /Teillizenz ganz oder teilweise ausgenutzt wurde.

Die Zweitschrift berechtigt nicht zur Ein-, oder Ausfuhr. Sie ist der Zollstelle vorzulegen, die die ursprünglichen Abschreibungen auf der Lizenz /Teillizenz angenommen wurde. Die Zollstelle nimmt die Abschreibungen auf der Zweitschrift nochmals vor. Die nachträglich bestätigte Zweitschrift dient der Sicherheitsfreigabe.

Der Vermerk „DUPLIKAT“ ist auf der Lizenz bzw. Teillizenz anzuführen.

9 HÖHERE GEWALT

Unter „HÖHERE GEWALT“ versteht man Ereignisse, die für den Antragsteller, unter Berücksichtigung der kaufmännischen Sorgfaltspflicht, unvorhersehbar und unabwendbar sind bzw. waren und ihn an der Erfüllung seiner Verpflichtungen hinderten.

9.1 VERLUST EINER LIZENZ ODER TEILLIZENZ - HÖHERE GEWALT

Bei Verlust einer Lizenz oder Teillizenz kann unter Umständen auf Antrag des Lizenzinhabers ein Antrag auf Höhere Gewalt gestellt werden.

Sofern während der Gültigkeitsdauer der Lizenz die Ein- bzw. Ausfuhr, infolge eines Umstandes höhere Gewalt nicht durchgeführt werden kann, beantragt der Lizenzinhaber entweder

- die Verlängerung der Lizenz oder
- die Annullierung der Lizenz

unter Einhaltung nachstehender Voraussetzungen /Bestimmungen:

- Nachweis für den als höhere Gewalt angesehenen Umstand innerhalb von 181 Kalendertagen nach Ablauf der Gültigkeit der Lizenz. (falls diese Frist nicht eingehalten werden kann, obwohl der Lizenznehmer alles in seiner Macht stehende unternommen hat, kann eine Fristverlängerung eingeräumt werden)
- Antrag auf Verlängerung der Gültigkeitsdauer ist spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Lizenz zu stellen.
- betrifft der Umstand der höheren Gewalt bei Einfuhren das Versendungs- und /oder Ursprungsland bzw. bei Ausfuhren das Bestimmungsland, so kann dieser Umstand nur anerkannt werden, wenn die AMA bzw. andere Dienststellen in Österreich eine Mitteilung über diese Länder erhalten haben, und der Antragsteller diesen Umstand zu dem Zeitpunkt noch nicht absehen konnte und das Versendungs- und /oder Ursprungsland bzw. das Bestimmungsland beim Antrag auf die Lizenz angegeben wurde. (unter dem Feld Anmerkungen im Lizenzantrag bzw. im Beibrief zum Antrag)

9.2 ENTSCHEIDUNG

Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats (Agrarmarkt Austria) entscheidet im Sinne von Artikel 50 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014.

- maximale Verlängerung von 180 Tagen nach Ablauf der Gültigkeit der Lizenz
- die Verlängerung ist auch nach Ablauf der ursprünglichen Gültigkeitsdauer möglich
- bei Annullierung wird die Sicherheit freigegeben
- betrifft nur die Menge, die aufgrund höherer Gewalt nicht ein- oder ausgeführt werden konnte
- Sofern nicht die gesamte Menge der Lizenz betroffen ist, kann eine entsprechende Teillizenz erteilt werden
- grundsätzlich ist die Übertragung der Rechte bei einer verlängerten Lizenz nicht möglich

AUSNAHME: Die Umstände des betreffenden Falles rechtfertigen die Übertragung und diese wurde gleichzeitig mit dem Antrag auf Verlängerung der Lizenz eingebracht.

10 SONDERREGELUNGEN

Nahrungsmittelhilfe

Bei Anträgen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe im Sinne von Art. 10 Abs. 4 des im Rahmen der multinationalen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommens über die Landwirtschaft gelten folgende Bestimmungen:

- Eintragung in Feld 7: Bestimmungsland und verbindlich „JA“ ankreuzen
- Eintragung in Feld 20:

„Bescheinigung GATT – Nahrungsmittelhilfe“

11 ANHÄNGE

11.1 MUSTER (AGRIM, AGREX)

11.1.2 EINFUHLIZENZ (AGRIM)

11.1.1.1 EXEMPLAR FÜR DEN INHABER

EUROPÄISCHE UNION — EINFUHLIZENZ AGRIM

EXEMPLAR FÜR DEN INHABER	1 Die Lizenz erteilende Behörde (Name und Anschrift)	2 Trockenstempel und Perforierung der erteilenden Behörde (¹)	Nr.
		3	
	4 Inhaber (Name, vollständige Anschrift und Mitgliedstaat) <input type="checkbox"/>	5 Die Teillizenz erteilende Behörde (Name und Anschrift)	
	6 Rechte übertragen auf:	7 Versendungsland	Verbindlich <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	ab Stempel der erteilenden Behörde:	8 Ursprungsland	Verbindlich <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
		10 Datum des Antragseingangs für die ursprüngliche Lizenz	
		11 Gesamtbetrag der Sicherheit	
		12 LETZTER TAG DER GÜLTIGKEIT	
1	13 EINZUFÜHRENDES ERZEUGNIS		
	14 Handelsübliche Bezeichnung		
	15 Bezeichnung nach der Kombinierten Nomenklatur (KN)	16 KN-Code(s)	
	17 Menge (²) in Zahlen	18 Menge (²) in Buchstaben	19 Toleranz % mehr
	20 Besondere Angaben		
	24 Besondere Bedingungen		
	25 Ort: den Nr. Unterschrift und Dienststempel der erteilenden Behörde:	26 Verlängerung der Gültigkeitsdauer bis einschließlich den Für (²) Ort, den Unterschrift und Dienststempel der die Lizenz erteilenden Behörde:	

(¹) Nur auszufüllen, wenn Feld 25 weder Stempel noch Unterschrift enthält.
(²) Eigenmasse oder andere Maßeinheit mit Angabe der Einheit.

27 ABSCHREIBUNGEN In Teil 1 der Spalte 29 ist die verfügbare, in Teil 2 die abgeschriebene Menge zu vermerken.			
28 Nettomenge (Eigenmasse oder andere Maßeinheit mit Angabe der Einheit)		31 Zollpapier (Art und Nummer) oder Teillizenz (Nr.) und Tag der Abschreibung	32 Name, Mitgliedstaat, Dienststempel und Unterschrift der abschreibenden Behörde
29 In Zahlen	30 In Buchstaben nur für die abgeschriebene Menge		
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			

MUSTER

33 Etwaiges Zusatzblatt hier fest verbinden.

11.1.1.3 ANTRAG

EUROPÄISCHE UNION — EINFUHLIZENZ AGRIM

ANTRAG	1 Die Lizenz erteilende Behörde (Name und Anschrift)		
	4 Antragsteller (Name, vollständige Anschrift und Mitgliedstaat) <input type="checkbox"/>		
	7 Versendungsland	Verbindlich <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
	8 Ursprungsland	Verbindlich <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
	11 Gesamtbetrag der Sicherheit		
	13 EINZUFÜHRENDES ERZEUGNIS		
14 Handelsübliche Bezeichnung			
15 Bezeichnung nach der Kombinierten Nomenklatur (KN)		16 KN-Code(s)	
17 Menge ⁽¹⁾ in Zahlen	18 Menge ⁽¹⁾ in Buchstaben		
20 Besondere Angaben			

⁽¹⁾ Eigenmasse oder andere Maßeinheit mit Angabe der Einheit.

Anmerkungen

Ort und Datum:

Unterschrift des Antragstellers:

11.1.2 AUSFUHLIZENZ (AGREX)

11.1.2.1 EXEMPLAR FÜR DEN INHABER

EUROPÄISCHE UNION — AUSFUHLIZENZ AGREX

EXEMPLAR FÜR DEN INHABER	1 Die Lizenz erteilende Behörde (Name und Anschrift)	2 Trockenstempel und Perforierung der erteilenden Behörde ⁽¹⁾	Nr.	
		3		
	4 Inhaber (Name, vollständige Anschrift und Mitgliedstaat) <input type="checkbox"/>	5 Die Teillizenz erteilende Behörde (Name und Anschrift)		
	6 Rechte übertragen auf: ab __ __ __ Stempel der erteilenden Behörde:	7 Bestimmungsland	Verbindlich <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
		10 Datum des Antragseingangs für die ursprüngliche Lizenz	__ __ __	
		11 Gesamtbetrag der Sicherheit		
1	13 AUSZUFÜHRENDES ERZEUGNIS	12 LETZTER TAG DER GÜLTIGKEIT __ __ __		
	14 Handelsübliche Bezeichnung			
	15 Bezeichnung nach der Kombinierten Nomenklatur (KN)	16 KN-Code(s)		
	17 Menge ⁽²⁾ in Zahlen	18 Menge ⁽²⁾ in Buchstaben	19 Toleranz % mehr	
	20 Besondere Angaben			
	22 Besondere Bedingungen			
	23 Ort: den __ __ __ Nr. Unterschrift und Dienststempel der erteilenden Behörde:	24 Verlängerung der Gültigkeitsdauer bis __ __ __ einschließlich den Für ⁽²⁾ Ort, den __ __ __ Unterschrift und Dienststempel der die Lizenz erteilenden Behörde:		

(1) Nur auszufüllen, wenn Feld 25 weder Stempel noch Unterschrift enthält.
(2) Eigenmasse oder andere Maßeinheit mit Angabe der Einheit.

11.1.2.2 ZUSATZBLATT

27 ABSCHREIBUNGEN In Teil 1 der Spalte 29 ist die verfügbare, in Teil 2 die abgeschriebene Menge zu vermerken.			
28 Nettomenge (Eigenmasse oder andere Maßeinheit mit Angabe der Einheit)		31 Zollpapier (Art und Nummer) oder Teillizenz (Nr.) und Tag der Abschreibung	32 Name, Mitgliedstaat, Dienststempel und Unterschrift der abschreibenden Behörde
29 In Zahlen	30 In Buchstaben nur für die abgeschriebene Menge		
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			

MUSTER

33 Etwaiges Zusatzblatt hier fest verbinden.

EUROPÄISCHE UNION — AUSFUHRLIZENZ AGREX

ANTRAG	1 Die Lizenz erteilende Behörde (Name und Anschrift)		
	4 Antragsteller (Name, vollständige Anschrift und Mitgliedstaat)		
	7 Bestimmungsland		Verbindlich <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	11 Gesamtbetrag der Sicherheit		
	13 AUSZUFÜHRENDES ERZEUGNIS		
14 Handelsübliche Bezeichnung			
15 Bezeichnung nach der Kombinierten Nomenklatur (KN)		16 KN-Code(s)	
17 Menge ⁽¹⁾ in Zahlen		18 Menge ⁽¹⁾ in Buchstaben	
20 Besondere Angaben			

⁽¹⁾ Eigenmasse oder andere Maßeinheit mit Angabe der Einheit.

MUSTER

Anmerkungen

Ort und Datum:

Unterschrift des Antragstellers:

11.2.2 AUSFUHRLIZENZ

FELD 1:
Agrarmarkt Austria
Dresdner Straße 70
A-1200 Wien

FELD 7:
Das Versendungsland ist gemäß
der jeweiligen Rechtsgrundlage
anzugeben.

EUROPÄISCHE UNION — AUSFUHRLIZENZ AGREX

FELD 4:
Firmenname
Straße/Nr.
A-PLZ/Ort
EORI Nr.

FELD 14:
Handelsbe-
zeichnung des
Erzeugnisses
(keine
Markenbe-
zeichnung)

FELD 15:
Die Bezeichnung
kann vereinfacht
angegeben
werden, so
fern sie alle Angaben
für die Einordnung
des in Feld
16 angegebenen
KN-Codes
enthält

FELD 17:
Angabe der Menge
mit der Maßeinheit
(*kg, T, Stk*) in
ganzen Zahlen
(kaufmännisch
gerundet)

Anmerkungen:
Ausfuhr von
Waren durch
Österreich
bzw. Ausfuhr
von Waren
durch jeden
Mitgliedsstaat

Ort und Datum:

Unterschrift des Antragstellers:

Ort und Datum,
sowie Unterschrift
des Antragstellers

FELD 11:
Angabe des
Gesamtbetrages
der erforderlichen
Sicherheit in
EURO

FELD 16:
KN-Code bzw.
KN-Code-
Gruppe

FELD 20:
Dieses Feld ist nur
gemäß den
besonderen
Vorschriften für
die einzelnen
Sektoren der
gemeinsamen
Marktorganisation
auszufüllen

FELD 18:
Mengenangabe in
Buchstaben mit der
Maßeinheit
(*Kilogramm,
Tonnen, Stück*)

ANTRAG	1 Die Lizenz erteilende Behörde (Name und Anschrift)		
	4 Antragsteller (Name, vollständige Anschrift und Mitgliedsstaat)		
	7 Bestimmungsland		Verbindlich <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	11 Gesamtbetrag der Sicherheit		
13 AUSZUFÜHRENDES ERZEUGNIS			
14 Handelsübliche Bezeichnung			
15 Bezeichnung nach der Kombinierten Nomenklatur (KN)		16 KN-Code(s)	
17 Menge (¹) in Zahlen		18 Menge (¹) in Buchstaben	
20 Besondere Angaben			
Anmerkungen			

¹) Eigenmasse oder andere Maßeinheit mit Angabe der Einheit

11.2.2 EINFUHLIZENZ

FELD 4:
Firmenname
Straße/Nr.
A-PLZ/Ort
EORI Nr.

FELD 1:
Agrarmarkt Austria
Dresdner Straße 70
A-1200 Wien

FELD 8:
Das Ursprungsland ist
gemäß der jeweiligen
Rechtsgrundlage
anzugeben.

FELD 11:
Angabe des
Gesamt-
betrages der
erforderlichen
Sicherheit in
EURO

FELD 14:
Handelsbe-
zeichnung des
Erzeugnisses
(keine
Markenbe-
zeichnung)

FELD 15:
Die
Bezeichnung
kann vereinfacht
angegeben
werden,
sofern sie alle
Angaben für die
Einordnung des
in Feld 16
angegebenen
KN-Codes
enthält

FELD 17:
Angabe der Menge mit
der Maßeinheit (*kg, T, Stk*)
in ganzen Zahlen
(kaufmännisch
gerundet)

Buchstaben mit der
Maßeinheit
(*Kilogramm, Tonnen, Stück*)

Anmerkungen:
Einfuhr von Waren durch
Österreich bzw. Einfuhr von
Waren durch jeden Mitgliedsstaat

EUROPÄISCHE UNION — EINFUHLIZENZ AGRIM

ANTRAG	1 Die Lizenz erteilende Behörde (Name und Anschrift)		
	4 Antragsteller (Name, vollständige Anschrift und Mitgliedstaat)		
	7 Versendungsland	Verbindlich	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	8 Ursprungsland	Verbindlich	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	11 Gesamtbetrag der Sicherheit		
	13 EINZUFÜHRENDES ERZEUGNIS		
	14 Handelsübliche Bezeichnung		
	15 Bezeichnung nach der Kombinierten Nomenklatur (KN)		16 KN-Code(s)
	17 Menge (¹) in Zahlen	18 Menge (¹) in Buchstaben	
	20 Besondere Angaben		
(¹) Eigenmasse oder andere Maßeinheit mit Angabe der Einheit.			
Anmerkungen			

FELD 7:
Versendungsland
gemäß des
Antragstellers
anzugeben.

FELD 16:
KN-Code
bzw. KN-
Code-
Gruppe

FELD 20:
Dieses Feld ist
gemäß den
sonstigen
Anforderungen für
jeden einzelnen
Antragsteller der
Antragstellung
anzufüllen

Ort und Datum:

Unterschrift des Antragstellers:

Ort und Datum,
sowie
Unterschrift des
Antragstellers

12 KONTAKT

Agrarmarkt Austria
GB I / Abt. 3
Referat 11 - Marktbeihilfen
Dresdner Straße 70
A-1200 Wien

Sie erreichen uns

Telefon: 050-3151-DW 312 (Fr. Artner), DW 206 (Fr. Brandl), DW 309 (Fr. Nitsche) oder
DW 238 (Hr. Schabel)

Telefax: 050-3151-303

E-Mail: lizenzen@ama.gv.at

Dieses Merkblatt kann nur im Internet unter **www.ama.at** abgerufen werden.

EU-Verordnungen und –Richtlinien

finden Sie unter <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

Österreichische bundes- und landesrechtliche Bestimmungen

stehen unter <http://www.ris.bka.gv.at> zur Verfügung.

Impressum

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: Agrarmarkt Austria

Redaktion: GB I/Abt.3/Ref.11, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, UID-Nr.: ATU16305503, DVR-Nr.: 0719838, Telefon: +43 50 3151-0, Fax: +43 50 3151-303, E-Mail: lizenzen@ama.gv.at

Vertretungsbefugt:

Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstand für den Geschäftsbereich II

Dr. Richard Leutner, Vorstand für den Geschäftsbereich I

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz, BGBl. Nr. 367/1992 eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben im § 3 festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 AMA-Gesetz der Aufsicht der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Dieses Merkblatt enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für Frauen und Männer Geltung.

Bildnachweis: Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH

Grafik/Layout: Agrarmarkt Austria

Hersteller: GB I / Abteilung 3 / Referat 11